

1. Änderung der Abfallgebührensatzung (AbfGS) zur Abfallsatzung der Stadt Raunheim

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Raunheim hat in ihrer Sitzung am 02.11.2023 die 1. Änderung der Abfallgebührensatzung zu Abfallsatzung der Stadt Raunheim beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90,93),

§§ 1 und 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 6. März 2013 (GVBl. I. S. 80), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 03. Mai 2018 (GVBl. S. 82)

§§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582).

Artikel I

§ 2

GEBÜHREN FÜR SONDERLEISTUNGEN

Absatz 4 wird ersatzlos gestrichen.

§ 3

GEBÜHRENPFLLICHTIGE / ENTSTEHEN UND FÄLLIGKEIT DER GEBÜHR

Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Im Falle des § 1 Abs. 3 und 4 und § 2 Abs. 4 dieser Satzung entsteht die Gebühr mit Aushändigung der Restmüllsäcke oder Gartenabfallsäcke, im Falle des § 2 Abs. 1,2,3 und 5 dieser Satzung nach Durchführung der dort aufgeführten gebührenpflichtigen Maßnahmen.

Artikel II

§ 5

INKRAFTTRETEN

§5 wird wie folgt geändert:

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Raunheim, den

Der Magistrat der
Stadt Raunheim

Rendel
Bürgermeister